



**BMVIT – II/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st3@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-319.514/0023-II/ST-ALG/2009**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

*Straße und Luft*

Wien, am 15.02.2010

**Betreff: V, A 14 Rheintal/ Walgau Autobahn, Vollausbau ASt. Klaus - Koblach bei km  
31,440; Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000**

## **B e s c h e i d**

Aufgrund des von der ASFINAG Bau Management GmbH in Vertretung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 19.11.2008 eingelangten Antrages auf Feststellung, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 2/2008, wie folgt:

### **I. Spruch**

Dem obigen Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben Errichtung einer Anschlussstelle bei km 31,440 der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn (Vollausbau der bestehenden Anschlussstelle Klaus – Koblach) in den Gemeinden Klaus, Koblach und Röthis, durch die das übrige öffentliche Straßennetz an die A 14 Rheintal/Walgau Autobahn angebunden wird, keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 2/2008, durchzuführen ist.

## Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2 und 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 2/2008 in Verbindung mit § 46 Abs. 20 Z 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 87/2009, § 23a Abs. 2 und Anhang 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 2/2008

## II. Begründung

### A. Zum Verfahrensablauf

Die ASFINAG Bau Management GmbH als Vertreterin der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) hat mit dem am 19.11. 2008 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingelangten Schreiben den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der UVP- Pflicht gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 für die Errichtung einer Anschlussstelle bei km 31,440 der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn in den Gemeinden Klaus, Koblach und Röthis gestellt und zum Nachweis der Vertretungsbefugnis die notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH vom 27.6.2008 vorgelegt.

Es ist vorgesehen, die bestehende Anschlussstelle Klaus-Koblach, die das untergeordnete Straßennetz (Landesstraße L 62) an die A 14 durch eine Auffahrtsrampe in Richtung Bregenz und eine Abfahrtsrampe aus Richtung Bregenz kommend anbindet, durch die Errichtung von zwei neuen Rampen, die die Anbindung des untergeordneten Straßennetzes an die A 14 in Richtung Feldkirch und aus Richtung Feldkirch kommend herstellen, von einer Halbanchlussstelle auf eine Vollanschlussstelle auszubauen.

Mit dem Antrag wurden bestimmte, das Vorhaben betreffende Unterlagen und Nachweise der Behörde vorgelegt, die durch den Amtssachverständigen der Behörde Dipl. Ing. Christof Rehling geprüft wurden, um festzustellen, ob sie zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gem. § 23a Abs. 2 UVP-G 2000 ausreichen. Es wurde festgestellt, dass zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bestimmte ergänzende Nachweise zu den Fachbereichen Lärm und Luftschadstoffe von der Antragstellerin beizubringen waren. Mit Schreiben der ho. Behörde vom 2.2.2009, GZ. BMVIT-319.514/0014-II/ST-ALG/2008, erging die Aufforderung an die Projektwerberin, diese erforderlichen gutachtlichen Nachweise der Behörde zu übermitteln. In der Folge hat die ASFINAG Bau Management GmbH mit Schreiben vom 12.8.2009 neben dem aktualisierten Verkehrsmodell die lärmtechnische Untersuchung und das luftchemische Gutachten beigebracht. Diese Gutachten und das Verkehrsmodell wurden vom Amtssachverständigen geprüft und es wurde zum einen gutachtlich festgehalten, dass das Verkehrsmodell als plausibel, nachvollziehbar und auch in Bezug auf die Prognose als schlüssig erstellt zu bewerten war. Zum anderen ergab die Prüfung, dass die erhobenen bzw. prognostizierten Verkehrszahlen in den beiden Gutachten richtig angewandt wurden und die Gutachten als methodisch einwandfrei aufgebaut sowie die darin enthaltenen Schlussfolgerungen als plausibel und nachvollziehbar erachtet wurden.

Mit Schreiben vom 20.11.2009, GZ. BMVIT-319.514/0018-II/ST-ALG/2009, hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie den Gemeinden Klaus, Koblach und Röthis als Standortgemeinden, den mitwirkenden Behörden (Landeshauptmann von Vorarlberg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landeshauptmann von Vorarlberg als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als Wasserrechts-, Naturschutz-, Forst - und Straßenverkehrsbehörde und Bundesdenkmalamt) sowie der Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg als Parteien des Feststellungsverfahrens im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben, sowohl vom Antrag der Projektwerberin samt Unterlagen und Nachweisen als auch vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und sich dazu binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens bzw. ab Erhalt der Unterlagen zu äußern.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet. Aus der mit den Übernahmevermerken der beteiligten Stellen versehenen Übernahmeliste ist zu ersehen, dass die Zustellung der Unterlagen nachweislich erfolgt ist.

Das den Parteien des Feststellungsverfahrens gewährte rechtliche Gehör wurde wie folgt wahrgenommen:

- Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als zuständige Wasserrechts-, Naturschutz-, Forst- und Straßenverkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 7.12.2009, ZI. BHFK-II-3101-2009/0150 der ho. Behörde zur Kenntnis gebracht, dass weder schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) noch solche der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) durch das gegenständliche Anschlussstellenvorhaben berührt werden und sich auch im Hinblick auf die von der BH Feldkirch als Forst- und Straßenverkehrsbehörde wahrzunehmenden Belange keine negativen Auswirkungen des Vorhabens ergäben. Die Durchführung einer UVP für die geplante Anschlussstelle wurde von dieser Behörde nicht gefordert.
- Seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 wurde mit Schreiben vom 10.12.2009, ZI. IVe-415.17 mitgeteilt, dass auf eine Stellungnahme verzichtet werde.
- Mit Schreiben vom 14.12.2009 wurde von der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg zusammenfassend festgehalten, dass aus ihrer Sicht keine UVP für das Vorhaben erforderlich sei.
- Auch seitens des Landeshauptmannes als wasserwirtschaftliches Planungsorgan wurde mit Schreiben vom 4.1.2010, ZI. VIId-0503.01-A14/0020 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet und gegen die geplanten baulichen Maßnahmen keine Bedenken geäußert.
- Mit Schreiben vom 15.1.2010, GZ. 47.862/226/2009 hat das Bundesdenkmalamt mitgeteilt, dass es aus seiner Sicht nicht erforderlich sei, das Vorhaben einer UVP zu unterziehen.

Weitere Stellungnahmen in Ausübung des rechtlichen Gehörs sind weder innerhalb noch außerhalb der vierzehntägigen Frist ergangen.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden Klaus, Koblach und Röthis kundgemacht. Darüber hinaus wird der Feststellungsbescheid beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

### **B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt:**

1. Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (insbesondere Technischer Bericht) geht hervor, dass die bei Autobahn-km 31,44 der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn bestehende Anschlussstelle Klaus-Koblach, die das untergeordnete Straßennetz (Landesstraße L 62) an die A 14 durch eine Auffahrtsrampe in Richtung Bregenz und eine Abfahrtsrampe aus Richtung Bregenz kommend anbindet, durch die Errichtung von zwei neuen Rampen, die die Anbindung des untergeordneten Straßennetzes an die A 14 in Richtung Feldkirch und aus Richtung Feldkirch kommend herstellen, von einer Halbanschlussstelle auf eine Vollanschlussstelle ausgebaut werden soll.
2. Die bestehende Halbanschlussstelle Klaus-Koblach wurde im Jahr 1972 für den Verkehr freigegeben.
3. Durch die geplante Halbanschlussstelle werden zwei neue, von der bestehenden Anschlussstelle unabhängige Verkehrsrelationen geschaffen.
4. Die verfahrensgegenständliche Anschlussstelle kann für sich allein bestehen und ist auch für sich allein als verkehrswirksam anzusehen.
5. In einem Prognosezeitraum von fünf Jahren liegt die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) auf beiden neuen Anschlussstellenrampen insgesamt unter 8000 KFZ.
6. Durch das gegenständliche Vorhaben werden keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt. Das im Umweltbericht (Plantitel Einzelfallprüfung) unter Punkt 1.1 enthaltene Orthophoto, das dem Vorarlberger Rauminformationssystem VoGIS des Landes Vorarlberg entnommen wurde, weist keine besonderen Schutzgebiete der Kategorie A aus, die durch das Vorhaben physisch berührt werden. Seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G (Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVe – Umweltschutz) wurde explizit festgestellt, dass ein besonderes Schutzgebiet der Kategorie A durch das Vorhaben nicht berührt wird. Dies ergibt sich auch sinngemäß aus der Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg.
7. Das gegenständliche Vorhaben liegt nicht in der als Untergrenze der Alpinregion festgelegten „Kampfzone des Waldes“ gem. § 2 Forstgesetz 1975. Diese ist in den Standortgemeinden Klaus, Koblach und Röthis aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht gegeben, sodass keine Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie B (Alpinregion) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 durch das Vorhaben erfolgt. Dies

wurde auch in der unter Pkt. 6. zitierten Stellungnahme des Landeshauptmannes von Vorarlberg festgehalten.

8. Durch das gegenständliche Vorhaben wird auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da nach geltender Rechtslage keine Wasserschutz- und Schongebiete gem. §§ 34 und 35 sowie keine Heilquellen gem. § 37 WRG 1959 im Projektbereich festgelegt sind. Dies wurde in der Stellungnahme des Landeshauptmannes von Vorarlberg als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIII d – Wasserwirtschaft vom 4.1.2010, Zl. VIId-0503.01-A14/0020, bestätigt.
9. Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D, da das Gebiet der Gemeinden Klaus, Koblach und Röthis in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, nicht als belastetes Gebiet festgelegt ist.
10. Aus dem von der Projektwerberin vorgelegten Flächenwidmungsplan (Maßstab 1:5000) geht hervor, dass durch die geplante Anschlussstelle ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) des Anhanges 2 des UVP-G 2000 berührt wird, da sich im Umkreis von 300 m um das Vorhaben ein Wohngebiet und ein Mischgebiet befinden. Hinsichtlich der vorhabensbedingten Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen und an Lärm wurde folgendes erhoben:

10.1 Die gutachtlich berechnete Differenz der prognostizierten Immissionskonzentrationen an den Luftschadstoffen NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> von Ausbau- und Nullvariante, Bezugsjahr 2020, sowohl auf den Jahresmittelwert als auch auf den Halbstundenmittelwert bezogen zeigt, dass im Siedlungsgebiet entlang der L 190 in Koblach nördlich der Anschlussstelle mit geringen Zusatzbelastungen zu rechnen ist, die deutlich unter 3% der Grenzwerte nach IG-L liegen und somit als irrelevant anzusehen sind. Dies trifft auch für das Siedlungsgebiet westlich der Anschlussstelle in Klaus zu.

10.2 Hinsichtlich der Lärmbelastung ergab die lärmtechnische Untersuchung 2009, dass unter Zugrundelegung der Immissionsgrenzwerte: Beurteilungszeitraum „Nacht“  $L_{A,eq} = 50$  dB und Beurteilungszeitraum „Tag-Abend-Nacht“  $L_{A,eq} = 60$  dB lediglich in unmittelbarer Nähe zu den neuen Rampen Pegelerhöhungen von 1-3 dB entstehen. Auf die Schallimmissionen in den Siedlungsgebieten haben die neuen Rampen aber keinen Einfluss. Da die Verkehrsverlagerungen auf das untergeordnete Straßennetz (L190, L 62) sowie auf die A 14 selbst mit einer maximalen Verkehrszunahme von etwa 9% relativ gering sind, ergibt sich nur eine Erhöhung des Emissionsschallpegels von etwa 0,4 dB.

Durch das Vorhaben kommt es im gesamten Untersuchungsgebiet zu keinen wahrnehmbaren Änderungen der Immissionsschallpegel.

### **C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen**

Die Behörde hat Beweis erhoben durch die eingereichten Unterlagen und durch die von der Projektwerberin der Behörde vorgelegten Nachweise und zwar:

- a) durch die Feststellung der Fachabteilung II/ST1 (Planung und Umwelt) in Bezug auf Bundesstraßen vom 10.9.2009, dass die bestehende Halbanschlussstelle Klaus-Koblach im Jahre 1972 für den Verkehr freigegeben wurde,
- b) durch das dem Rauminformationssystem VoGIS des Landes Vorarlberg entnommene Orthophoto im Vorhabensbereich (Umweltbericht Pkt. 1.1), mit dem der Nachweis erbracht wurde, dass durch das Vorhaben kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) physisch berührt wird,
- c) durch den Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Quelle: Land Vorarlberg - Raumplanung, Stand 5.11.2008) in dem ersichtlich ist, dass sich im Umkreis von 300 m um die gegenständliche Anschlussstelle in der Gemeinde Klaus ein Wohngebiet und ein Mischgebiet und in der Gemeinde Koblach ein Mischgebiet befinden, sodass die physische Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E durch das Vorhaben dokumentiert wird,
- d) durch die Feststellung der Standortgemeinden Klaus, Koblach und Röthis, dass der vorliegende Auszug aus dem Flächenwidmungsplan dem geltenden Flächenwidmungsplan entspricht,
- e) durch die ausdrücklichen Feststellungen des Landeshauptmannes von Vorarlberg als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G vom 29.7.2008 und als wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 4.1.2010 sowie der Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit Schreiben vom 7.12.2009, dass Schutzgebiete der Kategorien A, B und C durch das Vorhaben nicht berührt werden,
- f) durch die Berechnungen Verkehrsmodell (Besch und Partner, Mai 2009, Projektnummer: 2265) und durch die gutachtlichen Feststellungen des Amtssachverständigen Dipl. Ing. Christof Rehling vom 10.9.2009, dass die zugrunde gelegten Verkehrszahlen plausibel und nachvollziehbar sind und auch die im Verkehrsmodell enthaltene Prognose, dass die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren auf allen neuen Rampen insgesamt 8000 KFZ nicht erreichen wird, als schlüssig anzusehen ist,
- g) durch das luftchemische Gutachten des Laboratoriums für Umweltanalytik GmbH vom Juli 2009 und durch die lärmtechnische Untersuchung des staatlich befugten und beideten Ingenieurkonsulenten für Bauwesen Dipl. Ing. Wolfgang Chiusole vom Juli 2008 sowie durch die gutachtlichen Feststellungen des Amtssachverständigen, dass das luftchemische und lärmtechnische Gutachten methodisch einwandfrei aufgebaut und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen plausibel und nachvollziehbar sind.

Die Behörde geht auch davon aus, dass die Ermittlungsergebnisse als Grobprüfung im Sinne des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 ausreichend schlüssig sind.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

**D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Würdigung:**

**a. Rechtliche Grundlagen:**

§ 46 Abs. 20 Z 3 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 87/2009 lautet:

***„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen***

**§ 46.**

.....

*(20) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2009 neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:*

.....

*3. § 24 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Feststellungsverfahren nach bisheriger Rechtslage anhängig ist.*

.....“

Die anzuwendenden Bestimmungen des UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 2/2008 lauten:

***„Verfahren, Behörde***

**§ 24.**

.....

*(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.*

.....

(5) Von geplanten Vorhaben nach § 23a und § 23b hat die Behörde gemäß Abs. 2 die mitwirkenden Behörden, den Umweltschutzbeauftragten und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3, zweiter Satz. Parteistellung und Antragslegitimation hat auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Über diesen Antrag ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

.....

### **Anwendungsbereich für Bundesstraßen**

#### **§ 23a.**

.....

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;
2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;
3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen, die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen, die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha, die Zulegung von Kriechspuren, Rampenverlegungen, die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen, oder Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m, Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.



In Anhang 2 des UVP-G 2000 werden die schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien eingeteilt:

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **b. Beurteilung der Rechtsfragen:**

### **1. Zur Rechtslage**

Am 19.8.2009 ist die UVP-G – Novelle 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009) in Kraft getreten. Nach der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 20 Z 3 UVP-G 2000 dieses Bundesgesetzes ist § 24 Abs. 5 UVP- 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Feststellungsverfahren nach bisheriger Rechtslage anhängig ist. Das gegenständliche Feststellungsverfahren wurde mit dem am 19.11.2008 bei der UVP-Behörde eingelangten Antrag der Projektwerberin eingeleitet, sodass diese Übergangsregelung für das gegenständliche Vorhaben zur Anwendung kommt.

Rechtsgrundlage für das gegenständliche Feststellungsverfahren ist daher die Bestimmung des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 2/2008. Daraus folgt, dass auch die mit anzuwendenden Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2 und 23a Abs. 2 UVP-G 2000 (die im übrigen durch die UVP-G – Novelle 2009 nicht geändert wurden) sowie der Anhang 2 (der zuletzt geändert wurde) zum UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008 für das gegenständliche Feststellungsverfahren maßgebend sind.

### **2. Zur Antragslegitimation:**

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin Parteistellung und Antragslegitimation im Rahmen des Feststellungsverfahrens, weshalb im gegenständlichen Fall der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) - vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH - als antragslegitimierte Partei das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen. Die Vertretungsbefugnis wurde durch die Vorlage der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH nachgewiesen.

### **3. Zur UVP- Pflicht:**

1. Gemäß der Bestimmung des § 23a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt dieses Bundesgesetzes für den Neubau zusätzlicher Anschlussstellen durchzuführen, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Da die beiden neuen Rampen für sich allein bestehen können und auch für sich alleine als verkehrswirksam anzusehen sind, ist das Vorhaben als Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle zu bewerten.

Das Ermittlungsverfahren hat aber ergeben, dass nicht zu erwarten ist, dass der gesetzliche Schwellenwert im Sinne dieser Bestimmung an der neuen Anschlussstelle Klaus-Koblach erreicht wird. Daher wird durch das gegenständliche Vorhaben der gesetzliche Tatbestand dieser Bestimmung nicht erfüllt.

2. Auch die Kumulationsbestimmung des § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000, die über Analogieschluss auch auf Anschlussstellen anwendbar ist, kommt deshalb nicht zum Tragen, da die bestehende Halbanchlussstelle schon vor fast 40 Jahren (also weit über den gesetzlichen Zeitraum von 10 Jahren hinaus) für den Verkehr freigegeben wurde.

3. Das gegenständliche Vorhaben fällt daher unter die Bestimmung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 und ist als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen rechtlich zu behandeln.

3.1. Es verwirklicht nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbestand „Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen“ dieser Bestimmung, da durch die beiden neuen Rampen zwei neue, von der bestehenden Anschlussstelle funktional unabhängige Verkehrsrelationen geschaffen werden. Bei Einzelrampen im Sinne der obigen Ausnahmeregelung dürfen neue Verkehrsbeziehungen nicht erzeugt werden.

3.2. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen sind nach dieser Regelung nur dann einer UVP im vereinfachten Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Die von der Behörde geführten Ermittlungen ergaben, dass durch das Bundesstraßenvorhaben nur ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt wird, da im Umkreis von 300 m um die Anschlussstelle ein Wohngebiet und ein Mischgebiet im Gebiet der Gemeinden Klaus und Koblach im Flächenwidmungsplan ausgewiesen sind.

3.3. Die durch die physische Berührung der schutzwürdigen Gebiete ausgelöste Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eine Grobbeurteilung eines Vorhabens vorzunehmen. Keinesfalls soll im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Schwerpunkt der Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten ist eine Abschätzung, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet errichtet wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Einzelfallprüfung gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 hat daher einen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes zugeschnittenen Beurteilungsgegenstand.

Schutzzweck der Gebiete der Kategorie E ist der Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen. Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 7B/2001/10-18). Faktoren für eine solche mögliche Beeinträchtigung durch das gegenständliche Vorhaben wären Belastungen durch Luftschadstoffe und Lärm.

3.4. Zur fachlichen Einschätzung der Luftschadstoffbelastung wurden jene Grenzwerte herangezogen, die im Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 70/2007, festgelegt sind und auf die sich die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen und zwar RVS 04.02.12 (Schadstoffausbreitung an Straßen) und RVS 09.02.33 (Schadstoffausbreitung bei Tunnelportalen) stützen. Diese RVS stellen den Stand der Technik dar und wurden mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ. BMVIT-300.041/0023-II/ST-ALG/2007, für verbindlich erklärt.

In der luftreinhaltetechnischen Beurteilung wurden auf Basis der prognostizierten Verkehrsdaten (siehe obiges Verkehrsmodell von Besch und Partner, 2009) die Emissionsbeiträge des Verkehrs im Bereich der Anschlussstelle im Rahmen der Emissionsanalyse berechnet und daraus die Immissionszusatzbelastung an den Aufpunkten der nächstgelegenen Wohnanrainer ermittelt.

Das luftchemische Gutachten stellt im Ergebnis folgendes zusammenfassend fest:

"Die Berechnungen ergaben, dass für die nächstgelegenen Anrainer im Bereich der Siedlungsgebiete in Klaus entlang der L 62 und in Koblach entlang der L 190 nördlich der Anschlussstelle mit Zusatzbelastungen für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> zu rechnen ist, die jedoch die Irrelevanzschwelle nicht überschreiten. In Koblach, entlang der L 190 südlich der Anschlussstelle, ist eine geringfügige Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten.

Aus der Sicht des Fachbereichs Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass auf die durch das Vorhaben beeinflussten Bewohner keine erheblichen negativen Auswirkungen durch den Vollausbau der Anschlussstelle resultieren."

Im Zusammenhang mit Immissionszusatzbelastungen sind die „Irrelevanzkriterien“ zu berücksichtigen. In den Entscheidungen der Höchstgerichte und des Umweltsenates wird ein sogenanntes „Schwellenwertkonzept“ akzeptiert. Das „Schwellenwertkonzept“ dient zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit von Zusatzbelastungen der Luft, die aus den auftretenden oder zu erwartenden Emissionen einer bestehenden oder geplanten Anlage resultieren. Die Beurteilung beruht hierbei auf dem Vergleich der anlagenbedingten Immissionszusatzbelastung mit Beurteilungswerten für die Umwelterheblichkeit, die sich aus wissenschaftlich anerkannten Schwellenwerten für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ableiten (US 1B/2004/7-23 vom 29.10.2004, (Pfaffenau)). Es muss also eine gewisse Erheblichkeitsschwelle (bei Linienvorhaben wie Straßen 3% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert) überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation anzunehmen (vgl. VwGH 2005/04/0182 vom 25.6.2008, 2008/05/0009 vom 10.9.2008, US 1A/2001/13- 57 vom 21.3.2002 (Arnoldstein), US 1B/2004/7-23 vom 29.10.2004, (Pfaffenau), VwGH 2004/07/0199 vom 31.3.2005, VfGH V 52/07 vom 6.10.2008). Die Verwendung von „Irrelevanzkriterien“ zur Abgrenzung von Untersuchungsräumen und fachlichen Bewertungen von Zusatzbelastungen insbesondere in belasteten Gebieten hat auch in § 20 Abs. 3 Immissionsschutzgesetz-Luft Eingang gefunden.

Gestützt auf das Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung kann auch hinsichtlich der Lärmbelastung durch das Vorhaben erwartet werden, dass der Schutzzweck des Siedlungsgebietes in Bezug auf Gesundheitsgefährdung durch Lärm nicht wesentlich beeinträchtigt

wird, da die prognostizierte vorhabensbedingte Erhöhung des Emissionsschallpegels unter der Irrelevanzschwelle von 1dB liegt.

Zusammenfassend hat die Einzelfallprüfung in Bezug auf die Kategorie E ergeben, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses schutzwürdigen Gebietes durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder allenfalls an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,00 zu entrichten.

#### **Ergeht an:**

1. die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)  
vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH

Modecenterstraße 16  
1030 Wien

2. Gemeinde Klaus  
Anna Henslerstraße 15  
6833 Klaus

3. Gemeinde Koblach  
Werben 9  
6842 Koblach

4. Gemeinde Röthis  
Schlößlestraße 31  
6832 Röthis

5. Landeshauptmann von Vorarlberg  
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung VIId-Wasserwirtschaft  
Landhaus  
6900 Bregenz

6. Landeshauptmann von Vorarlberg  
als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. IVe - Umweltschutz  
Landhaus  
6900 Bregenz

7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
als Wasserrechtsbehörde  
Schloßgraben 1  
6800 Feldkirch

8. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
als Naturschutzbehörde  
Schloßgraben 1  
6800 Feldkirch

9. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
als Straßenverkehrsbehörde  
Schloßgraben 1  
6800 Feldkirch

10. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
als Forstbehörde  
Schloßgraben 1  
6800 Feldkirch

11. Bundesdenkmalamt  
Landeskonservatorat für Vorarlberg  
Amtsplatz 1  
6900 Bregenz

12. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg  
Jahngasse 9  
6850 Dornbirn

Zur Kenntnis an:

den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
per Adresse Umweltbundesamt GmbH  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien

**Für die Bundesministerin:**

Mag. Dr. Christine Rose

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Erika Faunie

Tel.: +43 (1) 71162 65 5884

Fax: +43 (1) 71162 65 5065

e-mail: erika.faunie@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt